

12.05.03

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

FJ - AS - FS - Fz - In

zu **Punkt** der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches -
Achstes Buch - (SGB VIII)
- Antrag des Freistaates Bayern -

A

1. Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 35a Abs. 1 SGB VIII)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn sie durch eine seelische Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wesentlich an ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen

...

(noch Ziffer 1)

Behinderung bedroht sind. Kindern und Jugendlichen mit einer anderen seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gewährt werden." '

Begründung (nur für das Plenum):

Die im bayerischen Gesetzesantrag enthaltene Neuformulierung des Kreises der Anspruchsberechtigten mit dem Verweis auf § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Einschränkung des Leistungsbereichs auf Kinder und Jugendliche, die im Wesentlichen in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind, kann inhaltlich gefolgt werden. Ebenfalls wird die Kann-Regelung für andere seelische Behinderungen unterstützt. Die im bayerischen Gesetzesantrag gewählte Formulierung trägt jedoch durch die unbestimmten Rechtsbegriffe in keiner Weise zu einer Klärung der Leistungsvoraussetzungen bei. Auch trägt die Formulierung, dass Eingliederungshilfe zu gewähren ist, wenn Aussicht besteht, dass die "Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann", nicht zu einer Klärung der Anspruchsvoraussetzung bei. Die Hinweise auf die Besonderheit des Einzelfalls als Grundlage für die Ausgestaltung der geeigneten Hilfen - hierzu gehört auch der Verweis auf die Art und Schwere der Behinderung - sind bereits in § 36 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch enthalten.

Die Änderung folgt der inhaltlichen Zielsetzung von Bayern, wählt jedoch eine klare und eindeutige Formulierung und verzichtet auf Klarstellungen, die anderweitig rechtlich geregelt sind.

B

2. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Familie und Senioren**,
der **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

3. Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Staatsministerin Christa Stewens (Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beauftragung des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

*